

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 21. Feber 1984

33. Stück

78. Verordnung: Erlassung einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung zum Schutze der Trinkwasservorkommen im Almtal

79. Verordnung: Schutz der Wasservorkommen im Toten Gebirge

78. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Jänner 1984 betreffend die Erlassung einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung zum Schutze der Trinkwasservorkommen im Almtal

Auf Grund des § 54 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 207/1969 wird verordnet:

§ 1. Die Quell- und Grundwasservorkommen des in § 2 umschriebenen Gebietes im Bereich der Gemeinden Bad Wimsbach — Neydharting und Steinerkirchen an der Traun (Bezirk Wels-Land), Vorchdorf, Kirchham, Laakirchen, St. Konrad, Gschwandt, Gmunden, Scharnstein und Grünau im Almtal (alle Bezirk Gmunden) sowie der Gemeinden Pettenbach und Steinbach am Ziehberg (Bezirk Kirchdorf an der Krems) werden — unbeschadet bestehender Rechte — vorzugsweise der Trinkwassergewinnung gewidmet. Der Trinkwassergewinnung wird der Vorzug vor allen anderen wasserwirtschaftlichen Interessen eingeräumt.

§ 2. (1) Die Grenzen des Widmungsgebietes entsprechen etwa dem orographischen Einzugsgebiet der Alm, bei weitgehender Ausklammerung des Einzugsgebietes des Wimbaches und haben folgenden Verlauf, wobei die Beschreibung am Gipfel des Traunstein beginnt und im Uhrzeigersinn um das Gebiet führt:

Beginnend am Gipfel des Traunstein (Kote 1691) geradlinig N-wärts bis zur Kote 790 (Flachberg); weiter geradlinig NNO-wärts bis zur Einmündung des Weggrundstückes 1451/1, KG Gschwandt, in die Voralpen-Bundesstraße (Kehre bei Rabersberg); weiter geradlinig N-wärts bis zur Kreuzung der Vorchdorfer Bezirksstraße mit dem Güterweg Grund (Grundstücknummer 634, KG Oberndorf) in Oberndorf; weiter geradlinig N-wärts bis zur Kreuzung der Kranichsteger Bezirksstraße (Laakirchen—Eisengattern) mit dem Ortschaftsweg zu den Anwesen Hüttwinkel 1 und 2; weiter diesem Weg (Grundstücke 101, 240 und 521, alle KG

Ölling) N-wärts folgend bis zur Einmündung in die Gmöser Bezirksstraße (Forstern—Kirchham); weiter entlang der Gmöser Bezirksstraße NO-wärts bis zur Kote 502; weiter NW-wärts entlang dem Ortschaftsweg nach Ölling (Grundstück 520, KG Ölling) und N-wärts nach Überhülling (Grundstück 515, KG Ölling und Grundstück 1114, KG Diethaming) bis zur Einmündung des Weggrundstückes 1110/1, KG Diethaming (nördlich der Ortschaft Überhülling); weiter geradlinig NO-wärts bis zum Kreuzungspunkt der Gemeindegrenze Vorchdorf — Laakirchen mit dem Weggrundstück 1106, KG Diethaming (Matzing — Berg); weiter entlang der Gemeindegrenze Vorchdorf — Laakirchen N-wärts bis zur Westautobahn, sodann deren Südgrenze O-wärts folgend bis zum Durchlaß des Kößlwangbaches; im Durchlaß die Westautobahn N-wärts querend und weiter entlang dem Kößlwangbach N-wärts bis zur Brücke mit dem Weggrundstück 121, KG Kößlwang (südlich Gasthof Rosenauer, Kößlwang 36); weiter geradlinig NNW-wärts bis zur Kreuzung der Weggrundstücke 1034/1 und 1034/2, KG Neydharting (südlich Anwesen Neydharting 26 — Rath); weiter geradlinig NO-wärts bis zur Kote 374 (Kreuzungspunkt der Pettenbacher Landesstraße mit der Lokalbahn Lambach—Vorchdorf); weiter entlang der Bahn N-wärts (Grundstücke 453/4 und 453/3, KG Wimsbach) bis zur Kreuzung mit dem Mühloder Wimbach (Grundstück 450, KG Wimsbach); weiter 250 m geradlinig NO-wärts bis zur Kapelle an der Bad Wimsbach-Neydhartinger Bezirksstraße; weiter geradlinig NO-wärts bis zum Schnittpunkt der Gemeindegrenzen Bad Wimsbach — Neydharting — Fischlham — Steinerkirchen an der Traun; weiter geradlinig OSO-wärts bis zum Kartenpunkt Kote 419 an der Danninger Gemeindestraße; weiter entlang dieser S-wärts bis zur Kote 442 (Einmündung in die Kriegshamer Gemeindestraße); weiter entlang der Kriegshamer Gemeindestraße 30 m NO-wärts bis zur Einmündung in das Weggrundstück 1485, KG Almegg; weiter entlang diesem Weggrundstück SO-wärts bis zur Gemeindegrenze Steinerkirchen an der Traun — Eberstälzell; weiter S-wärts entlang der

Gemeindegrenze Eberstallzell — Steinerkirchen an der Traun und der Gemeindegrenze Eberstallzell — Vorchdorf, die Westautobahn querend, bis zum Schnittpunkt der Gemeindegrenzen Eberstallzell — Pettenbach — Vorchdorf; weiter S-wärts entlang der Spieldorfer Gemeindestraße bis zur Einmündung in die Pettenbacher Landesstraße (300 m SO der Kote 473); weiter geradlinig SSO-wärts bis zur Kote 492 (Kapelle an der Voralpenbundesstraße 1 km südwestlich Pettenbach); weiter geradlinig SO-wärts bis zur Kote 679 (Turm der Kirche Magdalenaberg); weiter geradlinig S-wärts bis zur Kote 1080 (Pernecker Kogel); weiter SO-wärts entlang der Gemeindegrenzen Steinbach am Ziehberg — Inzersdorf im Kremstal und Steinbach am Ziehberg — Micheldorf über Kote 1143 (Schabenreitnerstein) und S-wärts über Kote 1333 (Herrentisch) bis zur Kote 1423 (Pfannstein); weiter S-wärts entlang der Gemeindegrenze Grünau im Almtal zu Micheldorf und Klaus an der Pyhrnbahn über Kote 1381 (Rauher Kalbling), Kote 1569 (Falkenmauer), Kote 1457 (Törl), Kote 1263 (Sonnspeitz), Kote 1424 (Hochedl), Kote 1194 (Schweck), Kote 1514 (Jausenkogel), Kote 1657 (Schwalbenmauer), Kasberg (etwa 150 m östlich des Kasberggipfels Kote 1747), Kote 1647 (Roßschopf), Kote 1063 (Brunnkogel), Kote 1106 (Sandberg) und Kote 1361 (Kleiner Zöbel) bis zur Kote 1508 (Großer Zöbel). Weiter (gemeinsam mit der Nordgrenze des Widmungsgebietes Totes Gebirge) geradlinig W-wärts bis zur Kote 934 (Glinsnerhütte); weiter geradlinig WSW-wärts bis zur Kote 1256; weiter der Kammlinie SW-wärts ansteigend folgend bis zur Kote 1961 (Pyramidenkogel); weiter der Kammlinie NW-wärts folgend bis zur Kote 1919 (Fäustling); weiter der Kammlinie W-wärts folgend bis zur Kote 1661 (Föhrengabeneck); weiter der Kammlinie W-wärts folgend bis zur Kote 1324 (Schneiderbg.); weiter geradlinig WSW-wärts bis zur Kote 1017 (Schneiderberghütt.); weiter geradlinig W-wärts bis zur Kote 606 (südlich des Almsees); weiter geradlinig NW-wärts bis zur Kote 706; weiter geradlinig W-wärts bis zur Brücke Kote 707; weiter geradlinig W-wärts bis zur Brücke über den Weißeneggbach (südlich Weißenegghütte); weiter geradlinig SW-wärts bis zur Brücke über das Schwarzwasser (südlich Gschirrhütte); weiter geradlinig NW-wärts bis zur Kote 951 (Gschirrhütte); weiter in der Tiefenlinie W-wärts ansteigend bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Ebensee — Grünau im Almtal (Endpunkt der gemeinsamen Grenze mit dem Widmungsgebiet Totes Gebirge). Weiter N-wärts entlang der Gemeindegrenze Grünau im Almtal — Ebensee über Kote 1410 (Gschirreck), Kote 1268 (Roßschopf), Kote 1280 (Brunntalgupf), Kote 1306 (Kreuzeck), Kote 1458 (Steinberg), Kote 1185 (Angerlgupf), Kote 1025 (Grünangerl) bis zur Kote 1411 (Schnellerplan); weiter entlang der Gemeindegrenzen Grünau im Almtal — Gmunden, Scharnstein — Gmunden und St. Kon-

rad — Gmunden über Kote 1172, Kote 1268 (Wasserkogel), Kote 1251 (Wandlkogel), Kote 1158 (Durchgang), Kote 1418 (Steineck) bis zur Kote 1349 (Katzenstein); weiter W-wärts entlang der Kammlinie bis zur Kote 1691 (Traunstein = Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung).

(2) Als Grenzen angegebene Eisenbahnen, Straßen, Wege, Brücken und Gewässer sind in das Widmungsgebiet nicht einbezogen.

§ 3. Bei der Handhabung der §§ 8, 9, 10, 15, 28 bis 38 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 im Widmungsgebiet (§ 2) ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Nutzbarkeit der Gewässer entsprechend dem Widmungszweck weder beeinträchtigt noch gefährdet wird. Es ist hiebei insbesondere darauf zu achten, daß die Ergiebigkeit der Quell- und Grundwässer und der mit ihnen im Zusammenhang stehenden Oberflächengewässer sowie die Beschaffenheit dieser Wässer in chemischer, physikalischer und bakteriologischer Hinsicht erhalten bzw. verbessert werden.

§ 4. Zur Wahrung der in § 3 angeführten Gesichtspunkte ist insbesondere zu beachten:

1. Die Errichtung und der Betrieb von Abwasseranlagen haben so zu erfolgen, daß ein möglichst hoher Anteil der anfallenden Schmutzstoffe erfaßt wird und diese einer weitgehenden Reinigung zugeführt werden können. Die Abläufe aus landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Siloabwässer sind zur Gänze einer landwirtschaftlichen Verwertung zuzuführen. Die Einleitung von Abwässern in das Widmungsgebiet ist zu vermeiden.

2. Für die Ablagerung von Müll ist die Errichtung von geordneten Mülldeponien außerhalb des Widmungsgebietes vorzuziehen. Bestehende Müllablagerungen, die eine Gewässerverunreinigung verursachen können, sind in einen einwandfreien Zustand zu versetzen, der eine solche Verunreinigung ausschließt.

3. Bei allen Schutz- und Regulierungswasserbauten und Kraftwerksanlagen ist auf die Erhaltung des natürlichen Wasseraustausches zwischen Oberflächengewässer und Grundwasser zu achten.

4. Wasserableitungen aus dem Widmungsgebiet dürfen nicht im Widerspruch zum Widmungszweck stehen.

§ 5. Das Interesse des Landes Oberösterreich an der Erhaltung der Qualität und Quantität der Quell- und Grundwasservorkommen im Widmungsgebiet wird als rechtliches Interesse anerkannt.

§ 6. (1) Die Grenzen des in § 2 umschriebenen Gebietes sind in der Anlage zu dieser Verordnung $\%$ (Karte 1 : 50 000) planlich dargestellt.

(2) Die in § 2 angeführten Ortsangaben und Höhenkoten beziehen sich, soweit nicht Grund-

stücksnummern angeführt sind, auf die Österreichische Karte 1 : 50 000:

1. Blatt 49, Wels, aufgenommen 1950—1957, vollständige Kartenrevision 1969, einzelne Nachträge 1977;
2. Blatt 67, Grünau im Almtal, aufgenommen 1958, vollständige Kartenrevision 1972, einzelne Nachträge 1973;
3. Blatt 68, Kirchdorf an der Krems, aufgenommen 1959, vollständige Kartenrevision 1972 (ohne einzelne Nachträge);
4. Blatt 97, Bad Mitterndorf, aufgenommen 1972 (ohne Kartenrevision, ohne einzelne Nachträge).

Soweit Grundstücksnummern angeführt sind, beziehen sich diese auf die Katasterkarten, Stand Oktober 1978, die bei den Vermessungsämtern Gmunden und Wels aufliegen.

(3) Beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften Gmunden, Wels-Land und Kirchdorf an der Krems sowie bei den Gemeindeämtern Bad Wimsbach-Neydharting, Steinerkirchen an der Traun, Gmunden, Grünau im Almtal, Gschwandt, Kirchham, Laakirchen, St. Konrad, Scharnstein, Vorchdorf, Pettenbach und Steinbach am Ziehberg ist eine Karte nach Abs. 1 zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Haiden

79. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Jänner 1984 zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge

Auf Grund der §§ 34, 35 und 54 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 207/1969 und BGBl. Nr. 390/1983 wird verordnet:

§ 1. Die Quell- und Grundwasservorkommen des in § 2 umschriebenen Gebietes werden — unbeschadet bestehender Rechte — vorzugsweise der Trinkwasserversorgung gewidmet und gleichzeitig ein Schongebiet bestimmt.

§ 2. Die Grenzen des Widmungs- und Schongebietes haben folgenden Verlauf, wobei die Beschreibung auf der Pyhrnpaß-Höhe beginnt und im Uhrzeigersinn um das Gebiet führt:

Von der Kote 954 (Pyhrnpaß-Höhe) der Warscheneck-seitigen Begrenzung des Straßenkörpers der Pyhrnpaß-Bundesstraße SW-wärts folgend bis zur Querung des Pyhrnbaches östlich Kalkofen (= östliches Ende der in § 6 beschriebenen besonderen Grenzlinie); weiter der Warscheneck-seiti-

gen Begrenzung des Straßenkörpers der Pyhrnpaß-Bundesstraße S-wärts absteigend folgend bis zur Kote 794 südlich Göpperl; weiter geradlinig W-wärts bis zur Kote 1054; weiter geradlinig NW-wärts bis zum Gipfel des Liezener Eck; weiter geradlinig W-wärts bis zur Einmündung des Mosergraben in den Winkelbach (= Berührungspunkt mit der in § 6 beschriebenen besonderen Grenzlinie); weiter geradlinig SW-wärts bis zur Kote 1093 nördlich Naslerbrunn; weiter geradlinig SW-wärts bis zur Kote 1107; weiter geradlinig W-wärts bis zur Kote 1293 (Gameringstein); weiter in der Kammlinie des Gameringsteines WSW-wärts absteigend bis zum Wörschachbach in der Wörschachklamm; weiter dem Wörschachbach abwärts folgend bis zur 800 m-Höhenschichtlinie; weiter der 800 m-Höhenschichtlinie SW-wärts und W-wärts folgend bis zu deren Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Gemeinden Stainach und Pürgg-Trautenfels; weiter geradlinig NW-wärts bis zur Kote 1259 (Gindlhorn); weiter geradlinig NO-wärts bis zur Kote 1270; weiter geradlinig NO-wärts bis zur Kote 1041 (NW Spechtensee); weiter geradlinig W-wärts bis zur Kote 1161 bei Gehöft Hechl; weiter geradlinig W-wärts bis zum Schnittpunkt der 1 100 m-Höhenschichtlinie mit einem unbenannten Gerinne NW des Gehöftes Geweßler; weiter geradlinig NNW-wärts bis zur Mündung des Abflusses des Sagtümpel in den Grimmbach (= westliches Ende der in § 6 beschriebenen besonderen Grenzlinie); weiter geradlinig W-wärts bis zur Kote 963; weiter in der Fallinie NNW-wärts ansteigend bis zur 1 000 m-Höhenschichtlinie; weiter SW-wärts der 1 000 m-Höhenschichtlinie folgend, Krahstein und Rabenkögel südlich umfahrend, bis zum Schnittpunkt mit der von Kote 902 bei Wh. Kochalmbauer im Salztal gegen Osten ansteigenden Fallinie; weiter in dieser Fallinie W-wärts bis zur Kote 902 absteigend; weiter W-wärts in der Fallinie ansteigend bis zur 1 000 m-Höhenschichtlinie; weiter der 1 000 m-Höhenschichtlinie folgend, den Kampl südlich umfahrend, bis zum Schnittpunkt mit der von Kote 853 südlich Gschlößl gegen Osten ansteigenden Fallinie; weiter dieser Fallinie W-wärts absteigend folgend bis zur Straße Kote 853; weiter der östlichen Begrenzung des Straßenkörpers dieser Straße N-wärts folgend bis zum Schnittpunkt mit der von Kote 896 von Osten herabkommenden Fallinie; weiter in dieser Fallinie über Kote 896 O-wärts ansteigend bis zur 1 000 m-Höhenschichtlinie; weiter N-wärts der 1 000 m-Höhenschichtlinie folgend, den Weißenbach querend, die Zlaimkögel westlich und den Ressen nördlich umfahrend, bis zum Lackenkogelbach; weiter dem Lackenkogelbach N-wärts absteigend folgend bis zur Straße Wienern—Gößl; weiter der bergseitigen Begrenzung des Straßenkörpers der Straße Wienern—Gößl N-wärts folgend bis zum Topplitzbach; weiter dem Topplitzbach NO-wärts aufwärts folgend bis zum Topplitzsee; weiter den Topplitzsee an

der Uferlinie entgegen dem Uhrzeigersinn umfahrend bis zur Einmündung des Vorderbaches; weiter dem Vorderbach N-wärts ansteigend folgend bis zur 800 m-Höhenschichtlinie; weiter der 800 m-Höhenschichtlinie W-wärts folgend bis zum Schnittpunkt der 800 m-Höhenschichtlinie mit einem unbenannten Gerinne (WSW-lich der Kote 860 am Südhang des Tressenstein); weiter geradlinig N-wärts bis zur Einmündung eines unbenannten Gerinnes in den Altausseer See westlich des W. H. am NO-Fuß des Platten-Kg.; weiter dem Ufer des Altausseer Sees NO-wärts folgend bis zum Schnittpunkt mit der von Kote 858 herabkommenden Falllinie (= östlicher Anschlußpunkt an die Grenze des Widmungsgebietes Sarstein, Sandling, Loser; von diesem Anschlußpunkt bis zur Kote 883 im Tale des Augstbaches haben die Grenzen beider Widmungsgebiete einen gemeinsamen Verlauf); weiter in dieser Falllinie O-wärts ansteigend bis zur Kote 858; weiter geradlinig O-wärts bis zur Kote 1687 (Ahorn Kg.); weiter geradlinig NNO-wärts bis zur Kote 1792 westlich Schoberwies Alm; weiter geradlinig NO-wärts bis zur Kote 1669 westlich Brunnwiesenalm; weiter geradlinig N-wärts bis zur Kote 1515 (Jhtt.); weiter geradlinig W-wärts bis zur Kote 1979 (Augsteck); weiter geradlinig SW-wärts bis zur Kote 1828; weiter dem Kamm WSW-wärts folgend über Kote 1795 bis zur Kote 1899 (Bräuning-Zinken); weiter geradlinig WNW-wärts bis zur Kote 1537 nördlich der Gschwandt Alm; weiter geradlinig WSW-wärts bis zur Kote 839 im Tal des Rettenbaches; weiter geradlinig WSW-wärts, die Nordwestabfälle des Loser querend, bis zur Kote 883 im Tal des Augstbaches (= westlicher Anschlußpunkt an die Grenze des Widmungsgebietes Sarstein, Sandling, Loser und westliches Ende des gemeinsamen Grenzverlaufes); weiter geradlinig NNW-wärts bis zur Kote 1004 westlich des Brunnkogel; weiter geradlinig NNW-wärts bis zur Kote 685 im Tal des Rettenbaches; weiter dem Rettenbach NW-wärts abwärts folgend bis zur Einmündung des aus dem Kar Graben kommenden Baches; weiter dem Bach im Kar Graben NO-wärts ansteigend folgend bis zur Kote 1441; weiter geradlinig NO-wärts bis zur Kote 1332; weiter geradlinig NO-wärts bis zur Kote 1166 westlich Jhtt. Nestler; weiter geradlinig NNW-wärts bis zur Kote 1330 (Nd. Nestlerkg.); weiter geradlinig ONO-wärts bis zur Kote 897; weiter ONO-wärts bis zur Kote 804 (Teufelskirche); weiter geradlinig NO-wärts bis zur Kote 1360 (Mittagkögerl); weiter geradlinig O-wärts bis zur Kote 1027; weiter geradlinig O-wärts bis zur Kote 689 (Brücke über den Grünbach); weiter geradlinig O-wärts bis zur Kote 665 südlich des Offensees; weiter geradlinig O-wärts bis zur Kote 1029 (Hochpfad); weiter O-wärts in der Tiefenlinie absteigend bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Ebensee/Grünau im Almtal (Anschlußpunkt an die Westgrenze des Widmungsgebietes Almtal; von diesem Anschlußpunkt bis zur Kote 1508 Großer Zöbel

haben die Grenzen beider Widmungsgebiete einen gemeinsamen Verlauf); weiter in der Tiefenlinie O-wärts absteigend bis zur Kote 951 (Gschirrhütte); weiter geradlinig SO-wärts bis zur Brücke über das Schwarzwasser (südlich Gschirrhütte); weiter geradlinig NO-wärts bis zur Brücke über den Weißeneggbach (südlich Weißenegghütt.); weiter geradlinig O-wärts bis zur Brücke Kote 707; weiter geradlinig O-wärts bis zur Kote 706; weiter geradlinig SO-wärts bis zur Kote 606 (südlich des Almsees); weiter geradlinig O-wärts bis zur Kote 1017 (Schneiderberghütt.); weiter geradlinig ONO-wärts bis zur Kote 1324 (Schneiderbg.); weiter der Kammlinie O-wärts folgend bis zur Kote 1661 (Föhrengabeneck); weiter der Kammlinie O-wärts folgend bis zur Kote 1919 (Fäustling); weiter der Kammlinie SO-wärts folgend bis zur Kote 1961 (Pyramidenkg.); weiter der Kammlinie NO-wärts absteigend folgend bis zur Kote 1256; weiter geradlinig ONO-wärts bis zur Kote 934 (Glinsnerhütt.); weiter geradlinig O-wärts bis zur Kote 1508 (Großer Zöbel = Anschlußpunkt an die Ostgrenze des Widmungsgebietes Almtal und östliches Ende des gemeinsamen Grenzverlaufes); weiter geradlinig ONO-wärts bis zur Kote 1482 (Schranken); weiter geradlinig O-wärts bis zur Kote 1252; weiter geradlinig O-wärts bis zur Kote 1386 (Gürtlerspitz); weiter geradlinig O-wärts bis zur Kote 1450 (Löckenkg.); weiter geradlinig OSO-wärts bis zur Kote 1284 (Geigenkg.); weiter geradlinig OSO-wärts bis zum Schnittpunkt des „Prielwasser“ mit der 800 m-Höhenschichtlinie; weiter der 800 m-Höhenschichtlinie O-wärts, S-wärts und W-wärts folgend, die Ausläufer des Kl. Priel umfahrend, bis zum Stegerbach südlich des Kl. Priel; weiter dem Stegerbach abwärts folgend bis zum Schnittpunkt mit der 700 m-Höhenschichtlinie; von diesem Schnittpunkt weiter geradlinig SSW-wärts bis zur Kote 612 (Brücke über die Krumme Steyr); weiter geradlinig SW-wärts bis zur Kote 650 (Kapelle nordwestlich Dietlgut); weiter geradlinig gegen Süden bis zur Kote 695 (Brücke im unteren Katzensgraben); weiter geradlinig NO-wärts bis zur Kote 817 (Geißlitzkogel); von diesem Punkt weiter genau gegen Osten bis zur 840 m-Höhenschichtlinie; weiter der 840 m-Höhenschichtlinie O-wärts folgend bis zum Schnittpunkt mit der Tiefenlinie des Knittelgraben; von diesem Schnittpunkt weiter geradlinig O-wärts bis zur Kote 1191 (Hutberg); weiter geradlinig bis zur Kote 891 am Nordende des Schafferteiches; weiter geradlinig O-wärts bis zur Kote 959 (Klammerberg); weiter geradlinig SO-wärts bis zum Pießling-Ursprung; weiter geradlinig O-wärts bis zum Nordende des Gleinkersees; weiter den Gleinkersee entgegen dem Uhrzeigersinn in der Uferlinie umfahrend bis zur Kote 806; weiter geradlinig genau gegen Osten bis zur 800 m-Höhenschichtlinie; weiter der 800 m-Höhenschichtlinie S-wärts folgend und den Teichlbach querend bis zur Warscheneck-seitigen Begrenzung des Straßenkörpers

der Pyhrnpaß-Bundesstraße; weiter der Warschen-
eck-seitigen Begrenzung des Straßenkörpers der
Pyhrnpaß-Bundesstraße SW-wärts ansteigend fol-
gend bis zur Pyhrnpaß-Höhe Kote 954 (= Aus-
gangspunkt der Grenzbeschreibung).

§ 3. (1) Bei der Handhabung der Bestimmungen
der §§ 8, 9, 10, 15, 28 bis 35 und 112 des Wasser-
rechtsgesetzes im Widmungsgebiet (§ 2) ist darauf
Bedacht zu nehmen, daß die Nutzbarkeit der
Gewässer entsprechend dem Widmungszweck
weder beeinträchtigt noch gefährdet wird. Es ist
dabei insbesondere darauf zu achten, daß die
Ergiebigkeit von Quell- und Grundwasservorkom-
men und der mit ihnen in Zusammenhang stehen-
den Oberflächengewässer sowie die Beschaffenheit
dieser Gewässer in physikalischer, chemischer und
bakteriologischer Hinsicht erhalten bzw. verbessert
werden.

(2) Insbesondere sind folgende Gesichtspunkte
maßgebend:

1. Vorrang der Trinkwasserversorgung,
2. Schutz der Wasservorkommen vor qualitati-
ven und quantitativen Beeinträchtigungen,
3. Sanierung unzulänglicher Reinhaltungsvor-
kehrungen,
4. Erhaltung der natürlichen unterirdischen
Abflußverhältnisse,
5. pflegliche Waldwirtschaft.

(3) Die unterirdischen Abflußverhältnisse dürfen
nicht zum Nachteil eines Interessenten gemäß § 7
verändert werden. Eine Veränderung der oberirdi-
schen Abflußverhältnisse ist nur insoweit zulässig,
als dies dem Widmungszweck nicht widerspricht.

§ 4. Zur Wahrung der in § 3 angeführten
Gesichtspunkte ist insbesondere zu beachten:

1. Die Errichtung und der Betrieb von Abwasser-
anlagen haben unter Bedachtnahme auf die Rein-
haltung der Wasservorkommen im Widmungsge-
biet zu erfolgen. Die Abläufe aus landwirtschaftli-
chen Tierhaltungen sind zur Gänze einer landwirt-
schaftlichen Verwertung oder einer anderen schad-
losen Beseitigung zuzuführen. Die Einleitung von
Abwässern in das Widmungsgebiet ist zu vermei-
den.

2. Für die Ablagerung von Müll ist die Errich-
tung von geordneten Mülldeponien außerhalb des
Widmungsgebietes anzustreben. Bestehende Müll-
ablagerungen, die eine Gewässerunreinigung
verursachen können, sind in einen einwandfreien
Zustand zu versetzen, der eine Gewässerunreini-
gung ausschließt.

3. Bei allen Schutzwasserbauten und Kraftwerks-
anlagen ist auf die Erhaltung des natürlichen Was-
seraustausches zwischen Oberflächengewässer und
Grundwasser zu achten.

4. Wasserableitungen aus dem Widmungsgebiet
dürfen nicht im Widerspruch zum Widmungs-
zweck stehen.

5. Der Transport von Mineralölen oder von
Mineralölprodukten im Widmungs- und Schonge-
biet (§ 2) darf nur mit Tankfahrzeugen im Sinne
der Tankfahrzeugverordnung 1967, BGBl. Nr. 167,
erfolgen, sofern die transportierte Menge mehr als
1 000 l beträgt. Kleinere Mengen können auch in
maximal 200 l fassenden verschließbaren Stahlfä-
ssern oder Kanistern transportiert werden, sofern
eine besondere Sorgfalt angewendet wird.

Biologisch schwer abbaubare, die Gewässergüte
beeinträchtigende Stoffe, wie zB Pestizide, dürfen
nur in verlässlich verschließbaren Behältern mit
einem Inhalt von höchstens je 30 l, radioaktive
Stoffe nur in strahlensicheren Behältnissen trans-
portiert werden.

§ 5. Innerhalb des Widmungs- und Schongebie-
tes (§ 2) bedürfen nachstehende Maßnahmen neben
einer allenfalls sonst notwendigen Genehmigung
vor ihrer Durchführung auch einer Bewilligung der
Wasserrechtsbehörde:

1. Lagerung und Leitung von Mineralölen und
Mineralölprodukten oder anderen biologisch
schwer abbaubaren, die Wassergüte beeinträchti-
genden Stoffen sowie Errichtung, Abänderung und
Auflassung von Tankstellen, Bitumenmischanlagen
und Ölfeuerungsanlagen; von der Bewilligungs-
pflicht ausgenommen ist die Lagerung von Mine-
ralölen oder Mineralölprodukten bis 1 000 l in
höchstens 200 l fassenden verschließbaren Stahlfä-
ssern oder Kanistern, wenn die Lagerung und der
Transport so erfolgen, daß bei Ausfließen dieser
Produkte ein Einsickern in den Boden und Unter-
grund ausgeschlossen ist;

2. Errichtung, Erweiterung oder wesentliche
Änderungen gewerblicher und industrieller
Betriebsanlagen, deren Abwasseranfall wegen sei-
ner Menge oder Beschaffenheit das geschützte
Grund- und Quellwasservorkommen (§ 1) zu
beeinträchtigen vermag; eine Bewilligungspflicht
besteht nicht, wenn die Abwässer in wasserrechtlich
bewilligte Abwasseranlagen im Rahmen ihres Kon-
senses eingeleitet werden;

3. Errichtung von der Personen- oder Güterbe-
förderung dienenden Eisenbahnen im Sinne des
Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60;

4. Errichtung und Erweiterung von Anlagen, die
geeignet sind, das Schongebiet über den Touristen-
wanderverkehr hinaus für den Massenverkehr zu
erschließen, wie Straßen, Schlepplifte, Park- und
Campingplätze;

5. Grabungen, Sprengungen, Bohrungen sowie
Schürfungen aller Art, sofern sie nachhaltige Aus-
wirkungen auf Wasserhaushalt und Wassergüte
haben können, jedenfalls aber, wenn sie bis zum

Grundwasser oder tiefer als 10 m unter die Geländeoberfläche reichen; ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Grabungen, die zur Instandhaltung bzw. zur Instandsetzung von Wasserversorgungsanlagen erforderlich sind;

6. Anlage, Ausbau oder Auflassung von Steinbrüchen, Sand- und Lehm-, Schotter- und Kiesgruben sowie von Ablagerungsplätzen für Stoffe, die für das Wasservorkommen nachteilig sein könnten, sowie Halden, ausgenommen für den Forststraßenbau notwendige Materialentnahmen;

7. Rodungen von mehr als 1 500 m² (0,15 ha);

8. Errichtung von Flugplätzen (§§ 58 ff. Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957) sowie das Abwerfen oder Ablassen von wassergefährdenden Stoffen aus Luftfahrzeugen.

§ 6. Das Widmungsgebiet (§ 2) wird durch eine besondere Grenzlinie in einen nördlichen und einen südlichen Teil gegliedert. Diese besondere Grenzlinie nimmt ihren westlichen Ausgang von der in § 2 beschriebenen Grenzlinie des Widmungsgebietes an der Mündung des Abflusses des Sagtumpel in den Grimmingbach. Von dort verläuft sie O-wärts dem Grimmingbach aufwärts folgend bis zur Einmündung des Stubenbaches; weiter dem Stubenbach ONO-wärts und dann dem Schneesitzgraben OSO-wärts in der Tiefenlinie aufsteigend folgend über die Langpoltner Klamm zum tiefsten Punkt des Sattels WNW-lich der Langpoltentalm; weiter in der Tiefenlinie OSO-wärts absteigend bis zum Langpolttenbach und diesem weiter absteigend folgend bis zu seiner Mündung in den Winkelbach; weiter dem Winkelbach abwärts folgend bis zur Einmündung des Mosergraben (= Berührungspunkt mit der in § 2 beschriebenen Grenzlinie des Widmungsgebietes); weiter der Tiefenlinie des Mosergraben NO-wärts ansteigend folgend bis zum tiefsten Punkt des Sattels zwischen Mosergraben und Lexgraben; weiter ONO-wärts der Tiefenlinie folgend absteigend in den Lexgraben und dessen Tiefenlinie folgend bis zu seiner Einmündung in den Pyhrnbach; weiter dem Pyhrnbach ONO-wärts ansteigend folgend bis zu dessen Querung durch die Pyhrnpaß Bundesstraße östlich Kalkofen (= östliches Ende dieser besonderen Grenzlinie an der in § 2 beschriebenen Grenzlinie des Widmungsgebietes).

§ 7. Im Sinne der §§ 34 Abs. 6 und 54 Abs. 2 lit. e des Wasserrechtsgesetzes 1959 werden als rechtliche Interessen anerkannt:

1. Innerhalb des Widmungs- und Schongebietes (§ 2) das rechtliche Interesse des Landes Steiermark und des Wasserverbandes „Totes Gebirge“.
2. Nördlich der in § 6 beschriebenen besonderen Begrenzungslinien innerhalb des Widmungs- und Schongebietes (§ 2) auch das rechtliche Interesse des Landes Oberösterreich.

§ 8. (1) Die in den §§ 2 und 6 beschriebenen Grenzen sind in der Anlage zu dieser Verordnung planlich dargestellt. %

(2) Als Grenzen angegebene Straßen, Wege, Brücken und Gewässer sind, sofern es in den Grenzbeschreibungen nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, in die durch sie begrenzten Gebiete einbezogen.

(3) Alle in den §§ 2 und 6 angeführten Ortsangaben und Höhenkoten beziehen sich auf die Österreichische Karte 1 : 50 000:

1. Blatt 96, Bad Ischl, aufgenommen 1927 bis 1935, vollständige Kartenrevision 1966, einzelne Nachträge 1973;
2. Blatt 97, Bad Mitterndorf, aufgenommen 1972 (ohne Kartenrevision, ohne einzelne Nachträge);
3. Blatt 98, Liezen, aufgenommen 1972, einzelne Nachträge 1973 (ohne Kartenrevision).

(4) Beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen und deren Politischer Expositur in Bad Aussee, beim Wasserverband „Totes Gebirge“ in Liezen, bei den Gemeindeämtern der Gemeinde Alt Aussee, der Marktgemeinde Bad Aussee, der Marktgemeinde Mitterndorf, der Gemeinde Grundlsee, der Stadtgemeinde Liezen, der Gemeinde Pichl bei Aussee, der Gemeinde Pürgg-Trautenfels, der Gemeinde Stainach, der Gemeinde Tauplitz, der Gemeinde Weißenbach/Liezen und der Gemeinde Wörschach ist eine Karte nach Abs. 1 zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

(5) Die Grenzen des Schon- und Widmungsgebietes (§§ 2 und 5) sind in der Natur durch Aufstellung von Hinweistafeln entsprechend zu kennzeichnen.

Haiden